



# Turnverein Kirchhundem 1920 e.V.

Alter Kirchweg 10, 57399 Kirchhundem

## SATZUNG

### §1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Kirchhundem 1920 e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Kirchhundem und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nr. 4305 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports (Freizeit- und Breiten-, Leistungs- und Wettkampf- sowie Gesundheitssports). Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von Trainings- und Übungsstunden, die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schulen, Behörden der Jugendpflege und Stellen ähnlicher Aufgaben, insbesondere mit Nachbarsportvereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsangehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Ausnahmen für Funktionspersonal regelt diese Satzung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### §3 Vereinsangehörigkeit

1. Ordentliche/r Vereinsangehörige/r kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen und bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Verein hat ordentliche Vereinsangehörige, fördernde Vereinsangehörige und Ehrenvereinsangehörige. Fördernde Vereinsangehörige erwerben keinen Anspruch auf Gegenleistungen des Vereins. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens zwanzig Vereinsangehörigen kann die Jahreshauptversammlung Ehrenvereinsangehörige ernennen. Ehrenvereinsangehörige/r kann auch eine natürliche Person werden, die/der nicht Angehörige/r des Vereins ist.

## **§4 Beendigung der Vereinsangehörigkeit**

Die Vereinsangehörigkeit endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung aus der Vereinsangehörigenliste

1. Mit der Beendigung der Vereinsangehörigkeit erlöschen alle Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen und Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Austretende Vereinsangehörige haben den Beitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen (31.12.).
3. Vereinsangehörige können bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei der Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, groben unsportlichen Verhaltens, allgemeiner Schädigung des Ansehens des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vereinsangehörigen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern. Hierzu sind Vereinsangehörige unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der/dem Vereinsangehörigen mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 30 Tagen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsangehörigen.
6. Vereinsangehörige können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Vereinsangehörigenliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand sind.
7. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss der/dem Vereinsangehörigen mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

## **§5 Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen**

1. Ordentliche Vereinsangehörige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Ordentliche Vereinsangehörige ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind wählbar, Jugendwarte ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Alle ordentlichen Vereinsangehörigen sind grundsätzlich berechtigt, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen (Ausnahme: Wettkampfsport). Vereinsangehörige verpflichten sich zur schonenden Behandlung aller Einrichtungen.
3. Vereinsangehörige müssen der Beitragspflicht nachkommen.
4. Vereinsangehörige haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.
5. Vereinsangehörige haben die Pflicht, Namensänderungen, Wohnortwechsel oder die Veränderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

## **§6 Beiträge, Umlagen und Gebühren**

Es werden Beiträge erhoben. Umlagen und Gebühren können erhoben werden. Näheres wird in einer gesonderten Beitrags-, Umlagen- und Gebührenordnung geregelt.

## **§7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. Jahreshauptversammlung (§7a)
2. geschäftsführender Vorstand i.s.d. §26 BGB (§7b)
3. erweiterter Vorstand (§7c)
4. Vereinsjugendversammlung (§7d)
5. Vereinsjugendausschuss (§7e)

### **§7a Jahreshauptversammlung**

1. Sie ist das höchste Organ im Verein. Sie ist alljährlich vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des Vereins [www.tv-kirchhundem.de](http://www.tv-kirchhundem.de) und durch Veröffentlichung in der Westfalenpost bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung muss in vollem Umfang mit allen Anlagen nur auf der Vereinshomepage, nicht aber in der Westfalenpost bekannt gegeben werden.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.
3. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsangehörigen beschlussfähig.
4. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Verlesung und Beschluss zum Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
  - b) Berichte des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
  - c) Bericht der/des Finanzbeauftragten
  - d) Bericht der Kassenprüfer/innen
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen / Bestätigungen
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - h) Festsetzung der Beiträge
  - i) Ernennung von Ehrenvereinsangehörigen
  - j) Anträge
  - k) Verschiedenes
  - l) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
5. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn 20 % der anwesenden Vereinsangehörigen stellen einen Antrag auf geheime Abstimmung.
6. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Außerordentliche Versammlungen werden bei besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsangehörigen ihm eingereicht wird.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben. Für Protokollzwecke darf ein Aufnahmegerät die Versammlung aufzeichnen,

### **§7b Geschäftsführender Vorstand**

Der Verein bestellt zur Verwaltung und Leitung den Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vorstände
- ein/e Finanzbeauftragte/r

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

### **§7c Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§7b) und:

1. Schriftwart/in
2. IT- und Öffentlichkeitsbeauftragte/r
3. zwei Jugendwarte/innen
4. Abteilungsleiter/innen
5. bis zu vier Beisitzer/innen

Der erweiterte Vorstand kann Sonderbeauftragte für Sachaufgaben einsetzen, diese arbeiten dem Vorstand zu, sind aber nicht Teil dessen.

### **§7d Vereinsjugendversammlung**

1. Die Vereinsjugendversammlung ist alljährlich vom Jugendausschuss und dem geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie muss zwei Wochen vorher auf der Homepage des Vereins [www.tv-kirchhundem.de](http://www.tv-kirchhundem.de) und durch Veröffentlichung in der Westfalenpost bekannt gemacht werden.
2. Die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des Vereins [www.tv-kirchhundem.de](http://www.tv-kirchhundem.de) und durch Veröffentlichung in der Westfalenpost bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung muss samt Anlagen in vollem Umfang mit allen Anlagen nur auf der Vereinshomepage, nicht aber in der Westfalenpost bekannt gegeben werden.
3. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen drei Wochen vor dem Termin der Vereinsjugendversammlung dem Jugendausschuss zugegangen sein.
4. Die Vereinsjugendversammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsangehörigen beschlussfähig.
5. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere die in der Jugendordnung festgelegten Aufgabengebiete.

### **§7e Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zu fließenden Mittel.

## **§8 Vereinsabteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Abteilungen und die Zugehörigkeit der Trainings- und Übungsgruppen zu den Abteilungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes festgelegt.

## **§9 Verbandszugehörigkeiten**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. sowie in den einschlägigen Fachverbänden. Ergänzend zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Vereinsangehörige die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der entsprechenden Verbände.
2. Ebenso erkennt der geschäftsführende Vorstand diese an.
3. Der Austritt aus diesen Verbänden kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

## **§10 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vermögens.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Versammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
3. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Versammlungen durch.
4. Ihm obliegt die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Vereinsangehörigen.
5. Jede/r Angehörige/r des geschäftsführenden Vorstandes kann diesen einberufen. Die Einladungen erfolgen formlos.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Angehörigen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen sind schriftlich oder digital zu dokumentieren.
7. Der/die Finanzbeauftragte verwaltet die Finanzen und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Für die Führung bargeldloser Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto einzurichten. Einzelgeschäfte von mehr als Euro 10.000,- bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.
8. Zwei Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes berufen den erweiterten Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder digital. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Angehörigen anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Er erfüllt alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
10. Die Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstandes werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
12. Um das Ehrenamt zu entlasten, kann und soll der geschäftsführende Vorstand bezahlte Kräfte und/oder Dienstleister beauftragen. Bei längerfristigen Beauftragungen über 12 Monate ist diese dem erweiterten Vorstand zur Abstimmung vorzulegen. Die Höchstgrenze aus §10 Nr. 7 darf mit der Summe aller dieser Beauftragungen im Kalenderjahr nicht überschritten werden.

## **§11 Wahlen und Amtsdauern**

1. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsangehörige ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Jugendwarte ab dem 14. Lebensjahr.
2. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.
3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
4. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gilt folgendes: In einem Jahr mit gerader Jahreszahl, z.B. 2020, werden gewählt zwei Vorstände, der/die Schriftwart/in, zwei Beisitzer/innen. Für die Abteilungsleiter/innen und eine/n Jugendwart/in erfolgt eine Bestätigung. Im darauf folgenden Jahr mit ungerader Jahreszahl, z.B. 2021, werden gewählt ein Vorstand, die/der Finanzbeauftragte, der/die IT- und Öffentlichkeitsbeauftragte, zwei Beisitzer/innen. Für eine/n Jugendwart/in erfolgt eine Bestätigung.
5. Alle gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Jede Position ist einzeln zu wählen bzw. zu bestätigen.
8. Nicht anwesende, ordentliche Vereinsangehörige können gewählt werden, wenn Sie eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes mit eigenhändiger Unterschrift beim geschäftsführenden Vorstand hinterlegt haben.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsangehörigen kann der erweiterte Vorstand einmalig eine/n Vereinsangehörige/n kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen. Hier ist dann eine Ergänzungswahl bzw. Bestätigung durchzuführen.

## **§12 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach dem Modus unter §11 Nr. 4.
2. Der/die 1. Kassenprüfer/in ist in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl z.B. 2021 und der/die 2. Kassenprüfer/in in einem Jahr mit gerader Jahreszahl z.B. 2020 zu wählen.
3. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

## **§13 Ordnungen**

1. Die Vereinsjugend führt sich im Rahmen der Jugendordnung selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Der Vorstand soll sich Ordnungen geben, die alle Aufgabenbereiche in der Vereinsarbeit klar umreißen und abgrenzen und die Einzelheiten der in dieser Satzung beschriebenen Verfahrensweisen festlegen.
3. Die Ordnungen sind Anhang, nicht aber gerichtlich einzutragende Bestandteile dieser Satzung.

## **§14 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Vereinsangehörigen nimmt der Verein Daten zum Vereinsangehörigen auf. Dabei handelt es sich u. a. um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Abteilung, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Vereinsangehörigen und Informationen über Nichtvereinsangehörige werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich der/die Vereinsangehörige einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Vereinsangehörigkeit benötigten personenbezogenen Daten

unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Vereinsangehörigkeit nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Vereinsangehörigen werden sämtliche personenbezogenen Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Vereinsangehörigenverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet einschließlich in sozialen Medien sowie Aushänge am „schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Meldung von Vereinsangehörigen an die in §1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Verbände zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen – nicht zulässig.
4. Vereinsangehörige können jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. ihre/seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Fall eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Vereinsangehörigen werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklären sich Vereinsangehörige ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen Vereinsangehörige abgebildet sind, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, in sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jede/r Vereinsangehörige hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie auch ohne Zustimmung zulässig.

### **§15 Auflösung des Vereins, Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Beendigung der Liquidation fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchhundem, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, in der Gemeinde Kirchhundem zu verwenden hat.

Sonderregelung für das Jahr 2020: Damit die Neugliederung des Vereins mit dieser neuen Satzung bereits im Jahr 2020 umgesetzt werden kann, wird diese nach ihrem Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 28.08.2020 bereits in den Wahlgängen angewendet. Um den jährlich versetzten Wahlrhythmus gemäß §11 Nr. 4 zu aktivieren, werden die eigentlich in den ungeraden Jahren zu wählenden Posten ebenfalls gewählt, abweichend von §11 Nr. 4 aber nur auf ein Jahr.

Diskutiert und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 28.08.2020.

**Letzte Änderung: Kirchhundem, 28.08.2020**